

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 17/91

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf 1, Königsallee 71,

Beklagte, Antragsgegnerin und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l und die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Revisionsverfahrens Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M Sch „, als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Die Klägerin ist auf ihren Antrag ohne Schuldausspruch nach § 48 des Ehegesetzes (EheG) von dem verstorbenen Versicherten geschieden worden. Unterhalt hat der verstorbene Versicherte an die Klägerin nicht gezahlt. Es bestanden auch keine unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen.

Nach diesen Feststellungen des Sozialgerichts (SG), die mit Verfahrensrügen nicht angegriffen werden können (§ 161 Abs 4 SGG), besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Ansicht der Klägerin, aus der Rechtsprechung des BSG zur Unbeachtlichkeit eines Unterhaltsverzichts für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nrn 90, 92, 93, 94 und 98) ergebe sich, daß auch in ihrem Fall ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente in Betracht komme, ist unzutreffend. Dies folgt aus dem Verhältnis von § 1265 Abs 1 Satz 1 und 2 RVO. Nach § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO ist der Hinterbliebenenrentenanspruch - von dem Fall der tatsächlichen Unterhaltszahlung abgesehen - davon abhängig, daß im Zeitpunkt des Todesfalles des Versicherten ein Unterhaltsanspruch besteht, sei es nach dem EheG, sei es aus sonstigen Gründen. D.h. der Ausgang des Scheidungsverfahrens, von dem das Scheidungsfolgenrecht des EheG den Unterhaltsanspruch abhängig macht, ist auch für einen möglichen Hinterbliebenenrentenanspruch verbindlich. Der Unterhaltsanspruch muß allerdings nicht nur insofern bestehen, als die scheidungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind - zB der in § 58 EheG vorgesehene Schuldausspruch vorliegt -. Es müssen im Rahmen von § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO vielmehr im Zeitpunkt des Todes des Versicherten alle finanziellen Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch bestehen, dh es muß auch Unterhaltsfähigkeit bzw -bedürftigkeit gegeben sein.

Für den Fall, daß ein Unterhaltsanspruch allein aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eheleute nicht besteht, modifiziert § 1265 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO diese Grundnorm. Ein Hinterbliebenenrentenanspruch kann danach auch gegeben sein, wenn neben den in Nrn 2 und 3 genannten Voraussetzungen Unterhaltsfähigkeit und/oder -bedürftigkeit aus den in Nr 1 genannten Gründen nicht vorgelegen haben. In den oben genannten Urteilen ebenso wie in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil des 5. Senats vom 13. September 1990 (Az.: 5 RJ 52/89) ist nur entschieden worden, daß ein Unterhaltsverzicht - der an sich ein selbständiger Grund für den Ausschluß eines



Unterhaltsanspruchs ist - im Rahmen von § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO unbeachtlich ist wenn ohne den Unterhaltsverzicht ein Unterhaltsanspruch allein aus den in § 1265 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO genannten Gründen nicht bestanden hätte (vgl dazu auch das Urteil vom 28. November 1990 - 5 RJ 81/89 -). Die og Rechtsprechung trägt der Tatsache Rechnung, daß dann, wenn ein nach dem EheG dem Grunde nach bestehender Unterhaltsanspruch (allein) aus den in Nr 1 aufgeführten Gründen nicht bestand, die am Scheidungsverfahren Beteiligten häufig nur zur Klarstellung, dh mit Rücksicht auf den ohnehin nicht realisierbaren Unterhaltsanspruch, einen Unterhaltsverzicht erklärt haben. Durch die Rechtsprechung ist aber der Anwendungsbereich von § 1265 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO nicht über den Wortlaut hinaus erweitert worden auf Fälle, in denen zB schon die scheidungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nicht bestanden haben. Das ist vom SG im angefochtenen Urteil richtig dargelegt worden.

Die Klägerin hatte nach den Vorschriften des EheG unabhängig von ihrer Unterhaltsbedürftigkeit bzw der Unterhaltsfähigkeit des Versicherten keinen Unterhaltsanspruch. Im Ergebnis will sie, daß im Rahmen von § 1265 Abs 1 RVO nicht der tatsächliche Ausgang des Scheidungsverfahrens maßgebend ist. In ihrem Fall müßte ein anderes Scheidungsurteil fingiert werden, um daraus einen Unterhaltsanspruch nach dem EheG (zB § 58 EheG) abzuleiten. Eine derartige Änderung der Bedeutung von § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO ist mit der og Rechtsprechung nicht verbunden. Die Rechtsprechung ist vielmehr immer ausdrücklich auf den Fall des § 1265 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO beschränkt worden. Sie kann auch nicht auf den vorliegenden Fall erstreckt werden; denn in einem solchen Fall müßten letztlich die Verwaltungen und im Streitfall die Sozialgerichte im Rahmen ihrer Entscheidung - meist viele Jahre danach - das Scheidungsverfahren inhaltlich wieder aufnehmen und prüfen, ob die Klägerin einen Unterhaltsanspruch gehabt hätte, wenn sie sich damals nicht mit einer Scheidung nach § 48 EheG einverstanden erklärt hätte. Für eine solche mit hohem Verwaltungsaufwand und Beweisschwierigkeiten verbundene Ausdehnung der Prüfungspflicht gibt das Gesetz und gibt auch die oben zitierte Rechtsprechung keinen Anhalt. Vielmehr kommt deutlich zum Ausdruck, daß für die Frage der Unterhaltspflicht dem Scheidungsurteil Tatbestandswirkung zukommt. Hiervon kann auch in scheinbar klaren Fällen keine Ausnahme gemacht werden.

Dementsprechend hat das BSG noch mit Urteil vom 27. April 1989 (SozR 2200 § 1264 Nr 10) entschieden, daß bei einer Scheidung ohne Schuldanspruch für die Scheidungsklägerin ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 Abs 1 RVO ausgeschlossen ist, weil kein Unterhaltsanspruch nach dem EheG besteht (vgl BSG aaO S 25).

